



# Gemeinderat

---

## Niederschrift

über die 5. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 15. September 2016  
im Sitzungssaale des Rathauses.

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:50 Uhr

Anwesende: Bgm. Dr. Wolfgang Jörg, Vorsitzender  
Bgmstv. Ing. Mag (FH) Thomas Hittler  
Bgmstv. Peter Vöhl  
StR Mag. Jakob Egg  
StR Johannes Schönherr  
StR Mathias Niederbacher  
StR Ing. Roland König  
GR Doris Sailer  
GR Johannes Schrott  
GR Hansjörg Unterhuber  
GR Roswitha Pircher  
GR Mag. Manfred Jenewein  
GR Simone Luchetta  
GR Marco Lettenbichler  
GR Gabriele Greuter  
GR Ahmet Demir  
GR-Ers. Stefan Auer  
GR-Ers. Sibylle Klomberg  
GR-Ers. Florian Stubenböck

Abwesend und  
entschuldigt: GR Arno Pirschner  
GR Herbert Mayer  
GR Beate Scheiber

Weiters an-  
wesend: Mag. Elisabeth Reich  
Walter Gaim

Schriftführerin: Sonja Streng

## Tagesordnung

1. Niederschrift
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anträge des **Stadtrates**  
Renovierung Stift Stams – finanzielle Unterstützung; Löschung Vorkaufsrecht in EZ 1242 (Stefan Grießer); Löschung Vorkaufsrecht und Pfandrecht in EZ 984 (Josef und Herbert Leban)
4. Anträge des **Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses**  
Bebauungsplan Herzog-Friedrich-Straße – Behandlung Stellungnahmen; Neuerlassung Garagen- und Stellplatzverordnung; Ausweitung Kernzone für Einkaufszentren; Verkehrsangelegenheit – Vorrangregelung Schentenabfahrt; Hochwasserschutz Perjen – Verpflichtungserklärung Interessensbeitrag
5. Anträge des **Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschusses**  
Wohnungsvergaben
6. Anträge, Anfragen und Allfälliges
7. Personalangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sodann teilt er mit, dass GR Ahmet Demir bei der letzten Sitzung versehentlich nicht angelobt wurde. In der Folge gelobt GR Demir, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Sodann teilt der Vorsitzende mit, dass der Antrag „Änderung des Flächenwidmungsplanes Bruggfeldstraße Gewerbegebiet Lantech – Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 11. Februar 2016 – Auflage/Beschlussfassung des geänderten Planentwurfes“ und der Antrag „Bebauungsplan „A10/E1-Ä9 Wirtschaftspark- MPreis II“ vorliegen und behandelt werden sollten. Außerdem müssen zwei Anträge der Finanzverwaltung betreffend Rücklagen im vertraulichen Teil behandelt werden. Er ersucht um Aufnahme auf die Tagesordnung, womit sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden erklärt.

Sodann geht er auf die Erledigung der Tagesordnung über:

Pkt. 1) der TO.: **Niederschrift**

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Gemeinderates sowie die gesonderte Niederschrift vom 23. Juni 2016 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Die Niederschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates sowie die gesonderte Niederschrift vom 28. Juli 2016 wird genehmigt und ordnungsgemäß gefertigt.

Pkt. 2) der TO.: **Bericht des Bürgermeisters**

a. Murenabgang in Grins und Pians

Der Vorsitzende berichtet über den Einsatz in der Nacht vom 10. auf 11. September und erklärt, dass er umgehend von der Leitstelle informiert wurde. Kurze Zeit später waren die Polizei, Vertreter der Wildbach und Mag. Manuel Wolf vom Journaldienst der BH Landeck vor Ort. Aufgrund der Dunkelheit war es schwierig die Situation genau zu beurteilen. Gemeinsam habe man erste Schritte wie Straßensperren, Brückensperren etc. gesetzt und in weiterer Folge beschlossen, den Zivilschutzalarm aufgrund eines möglichen Schalles auszulösen und Evakuierungen vorzunehmen. Der Zivilschutzalarm wurde um 21.31 Uhr ausgelöst und die Rundfunkmedien von der Leitstelle Tirol informiert. Die Information wurde im Ö3 und auf Antenne Tirol ausgesendet. Da Radio Tirol keinen 24-Stunden-Dienst hat, wurde auf Radio Tirol auch nichts ausgesendet. Er betont jedoch, dass seitens der Einsatzleitung und der Leitstelle Tirol alle Schritte gemäß den Richtlinien und Vorgaben richtig ausgeführt wurden. Er bedankt sich an dieser Stelle bei allen Beteiligten, allen Einsatzkräften, der Feuerwehr, Rettung, Polizei, der Wildbachverbauung und beim Journaldienst der BH Landeck für die geleistete Arbeit. Zum Glück und zur Erleichterung aller kam es nicht zur befürchteten Flutwelle und konnte der Zivilschutzalarm am Sonntag, um 8.00 Uhr wieder aufgehoben werden.

b. Gemeindegutsagrargemeinschaft Perfuchs

Der Vorsitzende verliest nachstehendes Schreiben der Abteilung Agrargemeinschaften:

*Sehr geehrter Herr Substanzverwalter!*

*§ 36g Abs. 1 TFLG 1996 i.d.F. LGBI 70/2014 normiert, dass die Jahresrechnung und der Voranschlag nach Vorlage an den ersten Rechnungsprüfer der Agrarbehörde vorzulegen und gleichzeitig dem Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft bekanntzugeben sind. Gemäß Abs. 3 hat die Agrarbehörde die Vorlage der Jahresrechnung zu bestätigen, wenn diese vollständig und rechnerisch richtig ist, und die Jahresrechnung anschließend auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.*

*Seitens der im Betreff angeführten Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde die Jahresrechnung 2015 der Abteilung Agrargemeinschaften als der zuständigen Aufsichtsbehörde*

gemäß § 37 TFLG 1996 i.d.F. LGBI 70/2014 vorgelegt. Die Durchsicht des vorgelegten Formulars „Jahresrechnung und Voranschlag“ ergab dessen Vollständig- und rechnerische Richtigkeit und es wird dieses nunmehr auf der Homepage des Landes Tirol (Abteilung Agrargemeinschaften) veröffentlicht.

Der Link hierzu lautet: <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrargemeinschaften/>.

*Hinweis:*

*Sollte die Jahresrechnung 2015 dem Obmann nicht bekannt gegeben worden sein, werden Sie entsprechend § 36g Abs. 1 TFLG 1996 aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.*

c. Schulische Sommerbetreuung

Er teilt mit, dass auch dieses Jahr wieder eine Sommerbetreuung für Schulkinder angeboten wurde. Unter der Leitung von Freizeitpädagogin Christine Venier und den Assistentinnen Andrea Paradisch, Alexandra Gundolf, Anita Tilg und Silvia Zottele, wurde eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung angeboten.

Dank der Unterstützung zahlreicher Landecker Vereine, städtischen Einrichtungen und Privatpersonen wurde die Sommerbetreuung zu einem besonderen Erlebnis für die Kinder. Sie stellten ihre Räumlichkeiten zur Verfügung beziehungsweise gestalteten sportliche und kulturelle Programme und bereiteten den Kindern so unvergessliche Stunden. Die Fahrt im Feuerwehrauto, eine Kräuterwanderung, die Einführung in die Welt des Kneippens, Tennis, Tischtennis, Fußball und Volleyballspielen, Schlossbesichtigung, Kegeln und Schwimmen sind nur einige Aktivitäten, die durch ehrenamtliches Engagement ermöglicht wurden.

Ein besonderer Dank gilt deshalb:

Schiclub Landeck: Huber Fuzzi, Marth Luis und Graber Gerhard

Schachclub: Schnegg Karin und Daniel

Tischtennisclub: Lechleitner Dominik und Siegele Florian

Kneipp Aktiv Club: Pfeifhofer Anna

Stadtbücherei: Renate Moser-Abler

Stadtfeuerwehr Landeck: Niederbacher Mathias und Patrick

Kräuterwanderung: Raggl Friedl, Angelika und Ramona

Volleyball: Raggl Ramona

Waldpädagogik: Schwendinger Simon

Schloss Landeck: Grießer Rosi

SV Landeck: Beer Luis

Tennisclub: Klauser Markus

Hotel Sonne: Graber Karl

Schwimmbad Perjen

Küchenchef Christoph Hammerle und seinem Team vom Altersheim Landeck für die köstliche Mittagsverpflegung.

Er bedankt sich im Namen der Stadt Landeck bei allen, die dazu beigetragen haben, dass den Schulkindern ein tolles Programm geboten werden konnte.

d. VS Angedair

Im Sommer gab es einige Besprechungen. Am 26.9.2016 tagte die Arbeitsgruppe und musste in dieser Sitzung festgestellt werden, dass im Altbau unerwartete Sachen auftauchen, zum Teil sind die Träger zu schwach, andererseits geht es um brandschutzrechtliche Dinge, etc. Der Architekt wurde nun beauftragt, Überlegungen anzustellen und hofft er, dass dieser bald eine entsprechende Präsentation vorlegen kann.

e. Mure – Deponiefläche

Er erklärt, dass die Sanna grenzmäßig zur Hälfte der Stadtgemeinde Landeck zugesprochen wird. Bereits am Montag nach der Murenkatastrophe wurde er angerufen und informiert, dass man im Bereich des Holzlagerplatzes in Perfuchsberg zwei Deponien anvisiere. Daraufhin gab es eine Besprechung in der BH Landeck. Nach Vorlage eines geologischen Gutachtens von Landesgeologe Dr. Heißel am Montag am Abend konnten einige Unklarheiten beseitigt werden und konnte man sich dann am Dienstag im Beisein des Agrarobmannes (Josef Raggl) darauf einigen, die Deponien zu verwirklichen.

f. Hochwasserschutz Perjen

Kürzlich hat eine Besprechung mit DI Böss und DI Hochschwarzer stattgefunden. Für die Förderzusage ist es notwendig, dass sich die Stadtgemeinde Landeck zur Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von 35% verpflichtet. Ein entsprechender Antrag des PVBW-Ausschusses liegt vor und wird heute noch behandelt. Der Förderantrag werde in der Folge eingereicht und hofft er, dass im Laufe des nächsten Jahres mit den Maßnahmen in Perjen begonnen werden kann. Er habe Herrn Mederle darüber in Kenntnis gesetzt.

g. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Bevölkerung in Perjen für das große Verständnis im Zusammenhang mit den Kanalsanierungsarbeiten. Es kam zu Verschmutzungen, Lärmbelästigungen, Verkehrsbehinderungen, usw. Dennoch zeigt sich die Bevölkerung sehr verständnisvoll.

h. Zur Information teilt er mit, dass am 5. Oktober 2016 der Spatenstich für das Wohn- und Geschäftshaus der Neuen Heimat in Perjen erfolgt.

i. Betreffend des Facebook-Postings von GR Demir stellt er fest, dass dieses unnötig und entbehrlich war.

GR Jenewein stellt fest, dass bei der Murenkatastrophe die Einsatzkräfte ausgezeichnete Arbeit geleistet haben. Das Einzige was seiner Meinung nach noch verbesserungswürdig

wäre, ist die Information an die Bevölkerung. Er berichtet, dass ca. 30 Personen nach dem ausgelösten Zivilschutzalarm auf die Trams gefahren sind, weil sie glaubten, der Staudamm im Kaunertal sei gebrochen. Die meisten schalteten dann Radio Tirol ein und dort ist nichts gekommen. Die Verunsicherung in der Bevölkerung sei zu spüren gewesen.

Der Vorsitzende bemerkt, dass die ganze Angelegenheit nochmals aufgearbeitet und die Defizite bei der Nachbesprechung erörtert werden müssen.

Bgmstv. Hittler ist der Meinung, dass es aber auch eine Hohlschuld seitens der Bürger gebe. Es gebe immer wieder Probealarme und müsse man die Bevölkerung darauf aufmerksam machen. Er stellt fest, dass die Einsatzkräfte vorbildliche Arbeit geleistet haben und bedankt er sich dafür. Auch allen Freiwilligen und dem Bundesheer spricht er seinen Dank aus. Außerdem fügt er hinzu, dass leider auch viel Blödsinn verbreitet wurde.

StR Niederbacher erläutert, dass es sich um eine absolute Akutsituation gehandelt hat und innerhalb weniger Minuten einige wichtige Entscheidungen getroffen werden mussten. Er teilt mit, dass nach der Zivilschutzalarmierung sofort das Telefon im Rathaus und in der Bezirksleitstelle besetzt wurde. Auch auf der Facebook-Seite der Stadtfeuerwehr wurde die Information umgehend online gestellt und konnten bis 24 Uhr rund 88.000 Zugriffe verzeichnet werden. Er teilt außerdem mit, dass der Landeshauptmann keine Auskunftssperre erteilt hatte - dies war eine Falschmeldung in der Presse. Er verweist darauf, dass man in einer Einsatznachbesprechung die Mängel durchbesprechen werde.

StR König plädiert dafür, in der nächsten Rathausinformation ein Informationsblatt beizulegen, in welchem aufgelistet wird, welche Alarmierungen es gibt und wie in der Folge zu reagieren ist. Außerdem verweist er darauf, dass die meisten Senioren kein Facebook haben.

### Pkt. 3) der TO.: Anträge des Stadtrates

Der Vorsitzende verliest nachstehende Anträge an den Gemeinderat

#### a. Renovierung Stift Stams – finanzielle Unterstützung

In der letzten Bürgermeisterkonferenz am 14.6.2016 waren die Bürgermeister der Meinung, dass die Ausfinanzierung der Renovierung von Stift Stams von den Gemeinden finanziell unterstützt werden soll. Die Bürgermeister des Bezirkes Landeck haben beschlossen, Stift Stams für die Ausfinanzierung der Renovierung und für die Erweiterung des Internats mit einem einmaligen Beitrag von Euro 50.000,00 (Beitrag aller Gemeinde des Bezirkes Landeck), aufgeteilt nach der Finanzkraft II zu unterstützen. Der Beitrag für Landeck entspricht Euro 8.171,00.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 mit dieser Angelegenheit befasst und beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, Stift Stams für die Ausfinanzierung der Renovierung mit einem einmaligen Betrag von **Euro 8.171,00** (Beitrag von allen Gemeinden des Bezirkes gesamt Euro 50.000,00, aufgeteilt nach der

Finanzkraft II) zu unterstützen, vorbehaltlich der Beschlussfassung der anderen Gemeinden.

Der Beitrag wird über die Abgabenertragsanteileabrechnung 2017 einbehalten.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung ersucht.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt sich mit vorliegendem Antrag einstimmig einverstanden.**

b. Löschung Vorkaufsrecht in EZ 1242 (Stefan Grießer)

In EZ 1242 GB 84007 Landeck – im Alleineigentum von Herrn Stefan Grießer – ist unter C-LNR 2a das Vorkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 6. September 2016 mit dem Ansuchen um Löschung des Vorkaufrechtes befasst und beantragt, der Gemeinderat möge dieser Löschung zustimmen.

**Beschluss:**

**Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.**

c. Löschung Vorkaufsrecht und Pfandrecht in EZ 984 (Josef und Herbert Leban)

In EZ 984 GB 84007 Landeck – im Eigentum von Josef und Herbert Leban – ist unter C-LNR 1a das Vorkaufsrecht und unter C-LNR 2a das Pfandrecht über ATS 10.000,-- zu Gunsten der Stadtgemeinde Landeck einverleibt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung vom 6. September 2016 mit dem Ansuchen um Löschung des Vorkaufrechtes und des Pfandrechtes befasst und beantragt, der Gemeinderat möge dieser Löschung zustimmen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt sich mit der Löschung des Vorkaufrechtes und des Pfandrechtes einstimmig einverstanden.**

Pkt. 4) der TO.: Anträge des Planungs- Verkehr- Bau- und Wasserausschusses

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Obmann des Planungs- Verkehr- Bau- und Wasserausschusses, Bgmstv. Hittler, nachstehende Anträge:

a. **Bebauungsplan „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße A“**

### **Behandlung der Stellungnahmen der ersten Auflage**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck hat am 23. Juni 2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße A“ (gemäß §56 Abs. 1, TROG 2011), betreffend

Gpn. .59, .68, 124, 169 (Teilfläche), 1756 (Teilfläche) - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes wurde der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Da aber innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist Stellungnahmen eingelangt sind, wird der Beschluss über die Erlassung nicht rechtskräftig.

Das Planungsgebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes liegt in Hanglage, erstreckt sich über eine Länge von ca. 100 m entlang der Herzog-Friedrich-Straße im Orsteil Perfuchs und weist eine maximale Breite von ca. 9,5 m auf. Entlang der südwestlichen Grenze verläuft ein öffentlicher Fußsteig, der südlich des Planungsgebietes in die Herzog-Friedrich-Straße mündet. Die ansteigende Herzog-Friedrich-Straße verbindet als wichtige Verkehrsachse das im Talboden befindliche Stadtzentrum mit den auf einer Terrasse etwas höher liegenden Kern des alten Ortsteiles Perfuchs. Dem zu Folge erfolgt entlang der Straße auch ein fließender Übergang vom städtisch bebauten Stadtzentrum zum gewachsenen dörflichen Charakter von Perfuchs, der durch eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung geprägt ist. So befinden sich in unmittelbarer Nähe nordöstlich des Planungsgebietes, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, als städtebaulich prägende Elemente eine mehrgeschossige Wohnanlage und das historische Gebäude der Bezirkshauptmannschaft mit einem zeitgemäßen Zubau. Südwestlich und etwas höher liegen ein altes landwirtschaftliches Gebäude mit großer Baukubatur und mehrere Einfamilienwohnhäuser unterschiedlichen Baualters in lockerer Bebauung.

Am Standort selbst bestehen zwei alte Gebäude. Das nordwestlich gelegene Gebäude weist einen guten baulichen Zustand auf und wird als Wohnhaus genutzt. In einem baulich sehr schlechten Zustand befindet sich hingegen das zweite Gebäude, welches ursprünglich als Gasthaus betrieben wurde und in Teilen seit vielen Jahren nur als provisorisches Materiallager verwendet wird. Aufgrund der steilen Hanglage und dem daraus resultierenden Erd- druck, sowie der durch das hohe Alter ungenügenden baulichen Stabilität sind im Laufe der Jahre zahlreiche Schäden an der Gebäudestruktur aufgetreten. Eindringendes Hang- und Niederschlagswasser hat zum schlechten Gesamtzustand ebenfalls beigetragen.

Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Landeck wurde als Ziel für die zukünftige Siedlungsentwicklung ein kontrolliertes Wachstum durch das Forcieren der inneren Siedlungserweiterung und kleiner Grundstücksgrößen formuliert. Um die Bereitstellung von Bauland langfristig sichern zu können, ist der sparsame Umgang mit dem Grund und Boden von größter Bedeutung, da gerade in Landeck mannigfache Ansprüche an den in nur relativ geringem Umfang vorhandenen Dauersiedlungsraum gestellt werden. Es gilt, genügend Raum für Wohn- und Wirtschaftsnutzungen, aber auch die Befriedigung der Erholungsfunktion und das Gewährleisten der Erwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft für die Zukunft abzusichern. Im Talboden und auf den Terrassen gibt es praktisch keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Die Sicherung der noch vorhande-

nen ebenen und unbebauten Flächen für gewerbliche Nutzungen hat Priorität, daher wird ein Ausweichen der Wohnnutzung auf die Hangflächen angestrebt.

In mehreren Sitzungen wurde unter Berücksichtigung der orts- und städtebaulichen Zielen, den vorliegenden schwierigen topografischen Gegebenheiten sowie dem baulichen Umfeld ein städtebaulich verträgliches Bebauungskonzept entwickelt. Der Lage entsprechend stellt das Projekt ein Gegenüber für das Objekt auf der anderen Straßenseite dar und bildet den Abschluss der städtisch geprägten Bebauung.

Die eingebrachten Stellungnahmen wurden in der Sitzung am 22. August 2016 von Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss ausführlich unter oben angeführten Gesichtspunkten beraten und werden nachstehende Anträge an den Gemeinderat gestellt.

**Stellungnahme Marlen und Gerald Juen, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Top 19, 6500 Landeck, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. Stefan Weiskopf/Dr. Rainer Kappacher/Dr. Michael Kössler**

*Zitat der Stellungnahme:*

*„EINSCHREIBEN  
Stadtamt Landeck  
Stadtbauamt  
Innstraße 23  
6500Landeck  
mk/mj*

*Landeck, am 29.07.2016*

- Betroffene*
- 1. JUEN Marlen  
Herzog-Friedrich-Straße 6a/Top 19  
6500 Landeck*
  - 2. JUEN Gerald  
Herzog-Friedrich- Straße 6a/Top 19  
6500Landeck 1*

*Vertreten durch: Mag. Stefan Weiskopf/Dr. Rainer Kappacher/Dr. Michael Kössler  
Rechtsanwälte  
Malsersstraße 34, 6500 Landeck  
S 897056*

*Wegen: Bebauungsplan „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße A“*

**STELLUNGNAHME**

*In außen näher bezeichneter Rechtssache geben die Betroffenen zunächst bekannt, dass sie Mag. Stefan Weiskopf, Dr. Rainer Kappacher, Dr. Michael Kössler, Rechtsanwälte in 6500 Landeck, mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung betraut haben und berufen sich die umseits genannten Rechtsanwälte ausdrücklich auf die ihnen erteilten Vollmachten gern. § 8 Abs 1 RAO.*

*Mit Kundmachung vom 27.06.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Landeck den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Landeck im Bereich der Gste-Nr. 59, .68, 124 sowie Teilflächen der Gste-Nr. 169 und 1756, GB 84007 Landeck, (im Folgenden: Bebauungsplan) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Landeck durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.*

*Die Betroffenen sind zu jeweils 110/5020-Anteilen samt damit verbundenem Wohnungseigentum an Top W 19 Miteigentümer der Liegenschaft EZ 1444, GB 84007 Landeck. Die*

Betroffenen sind sohin Eigentümer einer Liegenschaft in der Gemeinde Landeck, weshalb ihnen das Recht zusteht, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist, sohin bis zum 16.08.2016, eine schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf abzugeben. Innerhalb offener Frist geben die Betroffenen nunmehr nachfolgende

### STELLUNGNAHME

ab und führen dazu aus wie folgt:

Wie bei dem am 22.02.2016 kundgemachten Bebauungsplan, welcher aufgrund der unter anderem von den Betroffenen abgegebenen Stellungnahme durch den nunmehr kundgemachten Bebauungsplan abgeändert wurde, handelt es sich dabei um einen anlass- bzw. projektbezogenen Bebauungsplan. Wenngleich der nunmehrige Bebauungsplan – im Gegensatz zum Bebauungsplan vom 22.02.2016 - nicht mehr mit dem Namen des Bauwerbers („Rainalter“), sondern mit dem Zusatz „A“ tituiert wird, ist der nunmehr kundgemachte Bebauungsplan auf das Bauprojekt des Bauwerbers Rainalter zugeschnitten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Bebauungsplan nunmehr 1:1 an die vom Bauwerber im Zuge der Projektpräsentation am 09.06.2016 präsentierte Projektänderung „angepasst“ wurde. Im Wesentlichen wurden dabei lediglich die Baufluchtlinien auf der obersten Geschossebene entsprechend dem abgeänderten Projekt um ca. 1,4 m „hineinversetzt (gestaffelte Baufluchtlinien).

Nach der ständigen Rechtssprechung des VfGH sind derartige anlass- und projektbezogenen Neufestlegungen bzw. Änderungen eines Bebauungsplanes besonders zu begründen. Eine solche Begründung liegt vorliegend jedoch nicht vor, sondern wird die Bauwerberin durch den Bebauungsplan in unsachlicher Weise bevorzugt, was eine willkürliche Vorgehensweise des Gemeinderates der Stadtgemeinde Landeck darstellt. Der Bebauungsplan ist daher bereits aus diesem Grund rechtswidrig.

§ 59 Abs 2 TROG 2011 normiert folgendes:

„Die Baufluchtlinien sind so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung der straßenseitig gelegenen Räume gewährleistet ist. Für verschiedene Geschossebenen können verschiedene Baufluchtlinien festgelegt werden (gestaffelte Baufluchtlinien) ... „.

Die im Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien widersprechen geradezu § 59 Abs 2 TROG 2011. Durch das geplante Bauvorhaben auf den betroffenen Grundstücken wird nicht nur das Orts- und Straßenbild beeinträchtigt, zumal das geplante Gebäude mit seinem stark städtischen Charakter nicht zu den historischen Nachbargebäuden (Giebeldächer, Sprossenfenster, etc.) passt, sondern ist eine ausreichende Belichtung und Belüftung der auf der Straßenseite gelegenen Räume, insbesondere der Liegenschaften der Betroffenen, Gste-Nr. .70/1 und 125/1 in EZ 1444, nicht (mehr) gewährleistet. Während derzeit die auf den Grundstücken der Betroffenen errichtete Wohnanlage über durchschnittlich mehrere Sonnenstunden täglich verfügt, wird die gegenständliche Wohnungseigentumsanlage aufgrund des geplanten Bauvorhabens bzw. nach Bauführung danach ausschließlich im Schatten liegen. Durch das geplante Bauvorhaben kommt es daher hinsichtlich der Wohnungseigentumsanlage, insbesondere hinsichtlich des Wohnungseigentumsobjektes der Betroffenen, zu einer zusätzlichen Schattenbildung von mehreren Stunden täglich. Dies stellt jedenfalls eine unzumutbare Beeinträchtigung der Betroffenen dar und widerspricht der Bebauungsplan daher § 59 Abs 2 TROG 2011. Daran ändert auch die nunmehr vorgesehene gestaffelte Baufluchtlinie, also die „Hineinversetzung“ des obersten Geschosses um etwa 1,4 m nichts, zumal aufgrund der

Höhe des Gebäudes und des Sonneneinfallswinkels die Betroffenen gleich beeinträchtigt sind, als im ursprünglichen Projekt des Bauwerbers, welches mittels Bebauungsplan vom 22.02.2016 hätte „realisiert“ werden sollen. Eine ausreichende Belichtung und Belüftung der auf der Straßenseite gelegenen Räume, insbesondere der Liegenschaften der Betroffenen, ist sohin auch nach dem geänderten Projektentwurf bzw. geänderten Bebauungsplan nicht (mehr) gewährleistet.

Weiters widerspricht der Bebauungsplan dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz, zumal er in unsachlicher Weise die Bauwerberin, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht, bevorzugt, während die Betroffenen unzumutbar beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan insbesondere aufgrund der obigen Ausführungen in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig ist und werden die Betroffenen, sollte der Bebauungsplan nicht entsprechend abgeändert werden, dessen Rechtswidrigkeit im Bauverfahren durchsetzen und den Instanzenzug beschreiten.

Festzuhalten ist auch, dass sich die Bauwerberin bzw. die jeweiligen Eigentümer des Bauobjektes mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen gemäß den §§ 364 ff ABGB konfrontiert sehen werden (Immissionsabwehranspruch, insbesondere wegen Lichtentzug), sollte es zu keiner Änderung des vorliegenden rechtswidrigen Bebauungsplanes kommen.

Die Betroffenen sprechen sich daher ausdrücklich gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus.

Für Marlen und Gerald Juen"

#### **Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses:**

Ablehnung der Stellungnahme

#### **Begründung:**

Aufgrund der langgestreckten, schmalen Grundstücksform und zur Umsetzung der erarbeiteten Planungsziele, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

Der Abstand von mind. 7,0 m zwischen den beiden Gebäuden und die Ausrichtung der Fenster der Wohnanlage Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1 lassen erwarten, dass es zu keiner wesentlichen Änderung hinsichtlich der Belichtung und Belüftung gegenüber den derzeitigen Verhältnissen kommen wird. Durch raumhohe Öffnungen der Tiefgarage auf Straßenniveau sowie durch schalldämpfende und –streuende Materialien sollen Lärmreflexionen vermindert werden.

#### **Stellungnahme Familie Vorhofer, Maisengasse 4, 6500 Landeck**

Zitat der Stellungnahme:

„An die  
Stadtgemeinde Landeck  
Innstrasse 23  
6500 LANDECK

Landeck, am 30.06.2016

Betrifft Ihr Schreiben vom 28. Juni 2016  
Bebauungsplan A88/E1 Perfuchs – Herzog-Friedrich-Straße-Rainalter

wie bereits am 4. 04. 2016 möchten wir eine Stellungnahme zum Bauprojekt abgeben.

*z.h. Herrn Bürgermeister JÖRG*

**Unsere zusätzliche Stellungnahme zu dem Bauvorhaben enthält folgende Pos.**

1. Für die Sicherungsarbeiten sind folgende Arbeiten im Vorfeld durch die Bauherrschaft zu erledigen.
  - a. Die kostenlose Rodung und Entsorgung der Bäume im Baufeld
  - b. Errichtung eines geschlossenen und mind. 2m hohen Zauns mit Vliesbehang
  
2.
  - a. Wir bestehen auf eine entsprechende Entschädigung für die Ankerung auf unserem Gelände von EUR 70.00 pro Anker.
  - b. Bei der Errichtung der temporären Sicherung ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass falls auf dem Grundstück GP 170/2 in späterer Folge ein Bauvorhaben entstehen sollte, die temporären Anker und die Spritzbetonschale kostenlos durch die Fa. Rainalter entfernt und entsorgt werden.  
Auch die Statischen Berechnungen für die Baugrubensicherung und daß diese von einem Prüfstatiker geprüft werden.
  
3. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten
  - a. Die Wiederherstellung des Urgeländes und Nachbearbeitung aber einen Zeitraum von 10 Jahren (Setzung) und jeweilige Wiederbegrünung.
  - b. Die Kostenübernahme einer sachverständigen Beweisaufnahme des Bau- und Grundbestandes  
Die laufende (wöchentliche) Setzungsbeobachtung durch einen Geologen oder Geotechniker
  - c. Entlang der neu errichteten Grenzmauer durch die Bauherrschaft ist der Gehweg entlang der Mauerkrone wieder in gleicher Form ca. 70cm breit herzustellen. Die Mauerkrone ist 30cm über dem Geländeniveau zu bauen, und mit Befestigungen für einen Zaun vorzubereiten. danach wieder mit geeignetem Filtermaterial aufzufüllen und mit 20cm Humus zu bedecken
  
4.
  - a. Absteckung des beanspruchten Bereiches im Gelände
  - b. Entschädigung iHv € 5.000.00
  - c. laufende Setzungsbeobachtung durch einen Geologen oder Geotechniker.

*Wir bestehen auf eine uneingeschränkte Zufahrt zu unserer Garage Tag und Nacht während und nach der Bauphase. Es werden auch keine Firmen PKWs geduldet.*

*Keine Zufahrt und uneingeschränktes Parkverbot vor der Garage der Mieter nach Fertigstellung und Vermietung des Gebäudes.*

*Zusatz*

*Am 5.02 1974 wurde das gemeindeeigene GP. 166 EZL 362 / II im Ausmaß von 70,00 m<sup>2</sup> von der Fa Vorhofer gekauft.*

*Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.1974 genehmigt und mit S 21 000.00 beglichen.*

*Die Grundgrenzen sind zu beachten und baulich nicht in Anspruch zu nehmen*

*mfg Farn.: Vorhofer"*

**Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses:**

Ablehnung der Stellungnahme

### **Begründung:**

Die Stellungnahme der Familie Vorhofer richtet sich inhaltlich nicht gegen den Bebauungsplan, sondern enthält Forderungen an den Bauwerber, als Voraussetzung für die Zustimmung zur eventuell notwendigen Grundinanspruchnahme für die Baugrubensicherung. Sollte für die Baugrubensicherung Grund der Familie Vorhofer in Anspruch genommen werden müssen, ist für eine baurechtliche Genehmigung die schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer vorzulegen. Diese Zustimmung ist auf privatrechtlichem Wege zu erlangen.

### **Stellungnahme Mag. Karl Graber, Herzog-Friedrich-Straße 10, 6500 Landeck**

Zitat der Stellungnahme:

„An das  
Stadtamt Landeck  
Stadtbauamt  
Innstraße 23  
6500 Landeck

Vorab per Fax: 6909-65

Stellungnahme zum Bebauungsplan A88/E1  
PERFUCHS - Herzog-Friedrich-Straße Rainalter  
unser Akt Nr.: G429/dh

Anrainer      Graber Karl, Mag.  
Herzog-Friedrich-Straße 10  
6500 Landeck

#### Vertreten durch:

Dr. Robert Eiter  
Malser Straße 13/II  
6500 Landeck

### **STELLUNGNAHME DES ANRAINERS KARL GRABER**

Mit Datum 30.3.2016 wurde vom Anrainer bereits eine Stellungnahme eingebracht. Zwischenzeitlich haben Beratungen stattgefunden. Der Beschluss des Gemeinderates vom 23.6.2016 wurde aufgehoben. Es wurde aber die Auflage und Entwurf eines neuen Bebauungsplans beschlossen. Die Auflage beginnt in der Kalenderwoche 27.

Es wird nun nachstehende

### **STELLUNGNAHME**

erstattet:

In Wirklichkeit ergibt sich gegenüber dem früheren Projekt fast keine Veränderung. Offenbar ergibt sich beim Obergeschoß eine geringfügige Rückversetzung. Im Übrigen sind das ursprüngliche Projekt und das nunmehrige Projekt praktisch identisch. Demnach bleiben alle Argumente der seinerzeitigen Stellungnahme aufrecht:

- a) Das geplante Projekt ist mit dem gewachsenen Ortsbild der Herzog-Friedrich-Straße unvereinbar. Der Bereich Herzog-Friedrich-Straße ist der älteste Ortsteil von Landeck mit den ältesten Häusern (Sturm, Marth, Hofer, Zangerl, Sonne, Gericht, Bock, Spiss, etc.). Es handelt sich hier um eine Gruppe von Gebäuden bzw. Baukonstruktionen die im Zusammenhang eine besondere kulturelle bzw. ästhetische Qualität haben. Im Bereich des Denkmalschutzes wird der Begriff „Ensembleschutz“ der Gesamtanlage verwendet für bauliche Gruppen die aufgrund ihres Zusammenspiels als

*erhaltungswürdig betrachtet werden und geschützt werden sollen. Der Übergang vom einzelnen geschützten Baudenkmal über den Ensembleschutz zum Ortsbildschutz ist in der Intension und Strenge der Regelung fließend. Durch das geplante Objekt würde ein wesentlicher Teil bestehender Landecker Tradition verletzt und zerstört. Der Gesamteindruck des betroffenen Ortsteils wäre schwer diskreditiert.*

*Das geplante Gebäude passt überhaupt nicht in das Ortsbild der Umgebung. So findet sich in diesem Bereich Landecks ältester Stadel.*

- b) Des Weiteren ist der Bebauungsplan insbesondere deswegen rechtswidrig weil er offenbar ausschließlich oder primär dazu dient, dass ein bestimmtes Projekt verwirklicht werden soll. Demnach wurde der Bebauungsplan anlag- bzw. projektbezogen erlassen. Dies widerspricht der Rechtssprechung der Höchstgerichte. Raumordnungspläne bzw. Bebauungspläne sind sachlich zu rechtfertigen und zu begründen. Es soll eine bestimmte Entwicklung vorgegeben werden. Im gegenständlichen Fall ist dies nicht gegeben, der Bebauungsplan dient offenbar nur dazu dem Bauwerber die Bauausführung seines bestimmten Projekts zu ermöglichen.*
- c) Der Bebauungsplan widerspricht auch dem Gleichheitsgrundsatz: Der Bauwerber wird ohne sachliche Gründe bevorzugt. Die Interessen der Anrainer bzw. insbesondere auch des Einschreiters werden unzumutbar beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere Lärm, Verkehr, etc. und auch wirtschaftliche Gegebenheiten (siehe unten).*
- d) Karl Graber betreibt das Hotel Sonne. Schon jetzt ist es häufig schwierig diesen Betrieb mit Bussen zu erreichen. Wenn nun eine Baustelle errichtet wird hat dies massive Verkehrsprobleme zur Folge. Es wird befürchtet, dass über lange Zeit der Hotelbetrieb Sonne überhaupt nicht erreichbar ist, dies insbesondere nicht mit Bussen. Zu bemerken ist, dass auch von der anderen Seite also über den nördlichen Teil der Herzog-Friedrich-Straße das Hotel Sonne mit Bussen kaum erreichbar ist. Folge der Bauausführung wäre demnach, dass für lange Zeit der Hotelbetrieb Sonne mit Bussen nicht erreicht werden kann, dies führt zu einem massiven Geschäftsverlust. Zu einem Großteil wird das Hotel Sonne von Unternehmen frequentiert deren Gäste mit Bussen zureisen. Wenn eine Zureise nicht möglich ist bzw. schwer möglich ist kommt es massiven Geschäftsrückgängen. Hier sind Ausfälle in der Größenordnung von mehreren hunderttausend EURO pro Jahr zu befürchten.*
- e) Auf folgenden Umstand wird hingewiesen: Wenn beispielsweise ein Bus das Hotel nicht oder fast nicht erreichen kann so wird der Busfahrer dem Unternehmen über diesen Umstand Bescheid sagen, d. h., dass das entsprechende Unternehmen - eben der Kunde des Hotel Sonne - ein anderes Hotel frequentieren wird das leichter erreichbar ist. Sobald Kunden nun ein anderes Hotel frequentieren ist der Kunde verloren.*
- f) Ab Fertigstellung des Objekts treten wiederum zusätzliche Verkehrsprobleme auf: Es wird ständig zum Objekt zugefahren und abgefahren. Die Verkehrsverhältnisse in der südlichen Herzog-Friedrich-Straße sind beengt. Die Erschwernis der Zufahrt mit Bussen zum Hotel bleibt bestehen. Demnach ist auch nach Vollendung des Projekts mit weiteren Verkehrsproblemen und weiteren wirtschaftlichen Benachteiligungen zu rechnen.*

*Der Anrainer Karl Graber spricht sich sohin gegen die Erlassung des Bebauungsplans aus. Sollte der Bebauungsplan trotzdem erlassen werden wird auf jeden Fall die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans im Bauverfahren geltend gemacht werden.*

**Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses:**

Ablehnung der Stellungnahme

**Begründung:**

zu a: Das erwähnte gewachsene Ortsbild ist in Teilen des Ortsteiles Perfuchs noch vorhanden, aber bereits mit einigen neuere Objekten bzw. modernen Um- und Zubauten durchsetzt. Der gegenständliche Bereich stellt den Übergang zwischen dem städtischen Zentrum und dem „dörflichen“ Perfuchs dar. Ersichtlich ist dieser Übergang durch das städtische Wohnobjekt Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1 gegenüber dem gegenständlichen Planungsgebiet und den alten Fachwerkhäusern. Das geplante Objekt stellt ein in der Höhenentwicklung und Ausprägung ähnliches Gegenüber zur bestehenden Wohnanlage dar und schließt die städtische Bebauung in Richtung Perfuchs ab.

zu b u. c: Aufgrund der langgestreckten, schmalen Grundstücksform und zur Umsetzung der erarbeiteten Planungsziele, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

zu d u. e: Im Zuge der Bauausführung wird es wegen der schmalen Grundstücksform, der beengten Platzverhältnisse unweigerlich zu Behinderungen bzw. Einschränkungen des fließenden Verkehrs kommen. Es wird deshalb Aufgabe der Straßenbehörde sein, im Zuge der straßenpolizeilichen Bewilligung dafür Sorge zu tragen, dass die Flüssigkeit des Verkehrs im notwendigen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf Einsatzfahrzeuge, Busse, etc., gewährleistet ist. Ein Vorbeifahren an der Baustelle mit Großfahrzeugen (Busse, Feuerwehrfahrzeuge, ...) ist sicherzustellen.

zu f: Im geplanten Objekt sollen ca. 20 Autoabstellplätze entstehen. Aufgrund der Anzahl und Frequenz ist nicht zu erwarten, dass es durch das Zu- und Abfahren in die Garage zu maßgeblichen Behinderungen des fließenden Verkehrs in der Herzog-Friedrich-Straße kommen wird.

**Stellungnahme von ...**

Christian Winkler, Innstraße 1/12, 6500 Landeck

Pertunaj Vilson, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 4, 6500 Landeck

Maria und Werner Juen, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 26, 6500 Landeck

Sakibe und Hasan Gökbas, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 27, 6500 Landeck

Roswitha und Hermann Lehner, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 25, 6500 Landeck

Elisabeth und Klaus Schattauer, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 21, 6500 Landeck

Sophie und Helmut Federspiel, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 22, 6500 Landeck

Marcel Niklas Degasperi, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 23, 6500 Landeck

Christine Hainz und robert Klien, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 17, 6500 Landeck

Fritz Ölböck, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 20, 6500 Landeck

Leo Perwein, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 14, 6500 Landeck

Alexandra und Erich Degasperi, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 13, 6500 Landeck

Karin Traxl, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 10, 6500 Landeck

Edith und Hans Pinter, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 15, 6500 Landeck

Dr. Gerhard Walter, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 11, 6500 Landeck

Daniela Holzknicht, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 16, 6500 Landeck

Markus Juen, Herzog-Friedrich-Straße 6a/Innstraße 1, Top 24, 6500 Landeck

Oben angeführte Personen haben die nachstehend zitierte gleichlautende Stellungnahme eingebracht

Zitat der Stellungnahme:

„Einschreiben

Stadtamt Landeck

Stadtbauamt

Innstraße 23

6500 Landeck

### **STELLUNGNAHME**

#### **zum Bebauungsplan A88/E1 PERFUCHS - Herzog-Friedrich-Straße A**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Kundmachung vom 27.06.2016, mit welchem der Gemeinderat der Gemeinde Landeck den Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Landeck im Bereich der Gpn. .59, .68, 124, 169 und 1756, KG Landeck, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Landeck durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt hat, möchte ich als betroffene Person, welche eine Liegenschaft in der Gemeinde Landeck, und zwar an der Adresse „Herzog-Friedrich-Straße 6d/Innstraße 1“ hat, nachfolgende

### **STELLUNGNAHME**

zum oben genannten Bebauungsplan abgeben:

Der am 27.06.2016 kundgemachte Bebauungsplan ist, ebenso wie der am 22.02.2016 kundgemachte Bebauungsplan, rechtswidrig, weil dieser anlass- bzw. projektbezogen erlassen wurde. Die Anlass- bzw. Projektbezogenheit des nunmehr kundgemachten Bebauungsplanes ergibt sich insbesondere daraus, dass der nunmehrige Bebauungsplan auf das vom Bauträger, der Firma Rainalter, abgeänderte Bauprojekt maßgeschneidert angepasst wurde. Im Gegensatz zum Bebauungsplan vom 22.02.2016 wurde lediglich das oberste Geschoss nunmehr um etwa 1,5 m zurückversetzt.

Dieses Vorgehen widerspricht der geltenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, weil anlass- bzw. projektbezogene Bebauungspläne sachlich zu rechtfertigen und zu begründen sind. Das ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall, sondern wird ausschließlich der Bauträger bevorzugt. Der Bebauungsplan widerspricht daher auch dem Gleichheitsgrundsatz, weil der Bauträger ohne eine sachliche Rechtfertigung bevorzugt wird, während meine Interessen, und zwar Lärm, Verkehr, etc., unzumutbar beeinträchtigt werden.

Sollte der Bebauungsplan nicht geändert werden, werde ich die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans jedenfalls im Bauverfahren geltend machen.

*Zusammenfassend spreche ich mich aus den oben genannten Gründen gegen den vorliegenden Bebauungsplan ans.*

*Hochachtungsvoll*

*Landeck, am 01.08.2016*

*Unterschrift"*

**Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses:**

Ablehnung der Stellungnahmen

**Begründung:**

Aufgrund der langgestreckten, schmalen Grundstücksform und zur Umsetzung der erarbeiteten Planungsziele, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und zum Schutz des Orts- und Straßenbildes ist die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes notwendig.

**Bebauungsplan „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße A“**

**Antrag des Planungs- Verkehrs- und Wasserausschusses:**

Nach erfolgter Beratung am 22. August 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, die Erlassung des Bebauungsplanes „A88/E1 PERFUCHS – Herzog-Friedrich-Straße A“ (gemäß §56 Abs. 1, TROG 2011), betreffend Gpn. .59, .68, 124, 169 (Teilfläche), 1756 (Teilfläche) - KG Landeck gemäß §66 ff TROG 2011, zu beschließen.

Dem Bebauungsplan liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

Er erklärt, dass man diese Angelegenheit im Planungsausschuss sehr oft beraten hat und dass es sich der Planungsausschuss keinesfalls leicht gemacht hat. Man habe das Ziel verfolgt, kontrolliertes Wachstum zu ermöglichen und gleichzeitig einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Verwundert zeigt er sich allerdings über den heutigen Bericht in der TT, in welchem von einer ablehnenden Stellungnahme des Denkmalamtes berichtet wird. Er erklärt, dass das Bundesdenkmalamt in dieser Causa gar nicht berechtigt ist, eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme wurde im Ausschuss zur Kenntnis gebracht, jedoch nicht als Einwand behandelt.

GR Demir teilt mit, dass er gegen den Antrag stimmen werde, weil er die Stellungnahme von Karl Graber richtig findet und die Flüssigkeit des Verkehrs in der Herzog-Friedrich-Straße gewährleistet werden muss.

Bgmstv. Hittler verdeutlicht, dass die Argumente im Ausschuss erörtert worden sind. Wenn man jedoch nie zu einer Sitzung erscheint und keine aktive Mitarbeit erfolgt, fehlen die Informationen. Er fordert GR Demir eindringlich auf, zu den Sitzungen zu kommen oder eine Vertretung zu schicken. Zum Verkehr bemerkt er, dass die Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet sein werde, aber jeder weiß, wo gebaut wird, wird es zu Einschränkungen kommen.

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund des Widerstandes der Anrainer gegen das geplante Bauprojekt die Anrainer zu einer Präsentation eingeladen wurden, um eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Dabei hat Ekehardt Rainalter jun. erkannt, dass entsprechende Änderungen vorzunehmen sind und wurde das Bauprojekt daraufhin verkleinert. Das aktuelle Projekt sieht 24 Studentenwohnungen vor. Die vorliegenden Stellungnahmen wurden im Planungsausschuss behandelt und liegen nun zur Beschlussfassung vor. Sodann wird alles

dem Land zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Er betont, dass es auch im Interesse der Stadtgemeinde ist, dass die Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet wird. Auch der Bauwerber werde diesbezüglich mit gewissen Auflagen gefordert sein.

StR König begrüßt die städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich und ist er der Meinung, wenn Landeck schon Universitätsstadt ist, dann muss den Studierenden auch Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Er werde dem Antrag die Zustimmung erteilen.

StR Niederbacher erklärt, dass die Einsprüche ernst genommen und im Ausschuss sachlich behandelt und diskutiert wurden. Das Projekt ist aus raumplanerischer Sicht städtebaulich vertretbar. Außerdem verweist er auf den derzeitigen Zustand des Objektes. Es ist eine Brandruine, die abbruchreif ist. Er spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

**Beschluss:**

**Vorliegender Antrag wird sodann mit 18 Pro- und einer Gegenstimme (GR Demir) angenommen.**

**b. Neuerlassung der Garagen- und Stellplatzverordnung 2016**

Nach erfolgter Beratung in der Sitzung vom 22. August 2016 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, die Neuerlassung der Garagen- und Stellplatzverordnung 2016 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die Garagen- und Stellplatzverordnung wird dieser Niederschrift als Bestandteil beige-schlossen.

Er teilt mit, dass man vom Land verpflichtet wurde, die Neuerlassung der Garagen- und Stellplatzverordnung zu erstellen. Der Entwurf wurde bereits dem Amt der Tiroler Landesregierung vorgelegt und wurden die Anmerkungen eingearbeitet.

GR Jenewein erklärt, dass es Unklarheiten hinsichtlich der Gastronomie-Betriebe gab. Jetzt ist es genau präzisiert, dass Gastronomiebetriebe für ein Angebot im Freien keine Parkplätze stellen müssen. Die Gastronomiebetriebe sollten eingeladen werden, das Angebot im Freien mehr zu nützen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt sich mit der Neuerlassung der vorliegenden Garagen- und Stellplatzverordnung einstimmig einverstanden.**

**c. Ausweitung Kernzone für Einkaufszentren**

Aufgrund der Beratungen in der Sitzung vom 22. August 2016 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den beigefügten Antrag für die Änderung der Kernzone für Einkaufszentren im Bereich des Gewerbeparks Lantech an das Amt der Tiroler Landesregierung zu stellen.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

**Beschluss:**

**Dieser Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

**d. Vorrangregelung Schentenabfahrt (Abwertung)**

Die Kreuzung der Schentenabfahrt mit die L76 Landecker Straße ist derzeit nicht mittels Straßenverkehrszeichen geregelt, weshalb grundsätzlich die Rechtsregel anzuwenden ist. Da die Schentenabfahrt aber eine Nebenstraße darstellt, erscheint es sinnvoll, diese gegenüber der L76 abzuwerten. Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss hat deshalb in seiner Sitzung am 22. August 2016 nachstehende Verkehrsregelung beschlossen

**KUNDMACHUNG**

Gemäß § 6o TGO wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15. September 2016, zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei der Schentenabfahrt nachstehende Verkehrsregelung beschlossen hat.

Gem. den §§ 43, 44, 94 c und 94 d StVO 1960 i.d.d.g.F. wird verordnet:

*Die Schentenabfahrt wird bei der Einmündung in die L76 gegen dieser abgewertet.*

Diese Verordnung ist durch das Vorrangzeichen gem. § 52 lit. c Ziff. 23 StVO "Vorrang geben" bei der Einmündung in die L76 kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 ist der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk festzuhalten. (§ 16 AVG)

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Entscheidung im Sinne des Antrages ersucht.

**Beschluss:**

**Für diesen Antrag ergibt sich Einstimmigkeit.**

StR Niederbacher regt an, auch die Maisengasse abzuwerten. Im oberen Bereich der Maisengasse komme es immer wieder zu kritischen Situationen.

**e. Hochwasserschutz Perjen – Verpflichtungserklärung Interessentenbeitrag**

Zur Abwehr der Hochwassergefahr im Ortsteil Perjen soll im Frühjahr 2017 ein Hochwasserschutz errichtet werden. Die Mittel werden durch den Bund, das Land Tirol und die Stadtgemeinde Landeck aufgebracht. Für die Förderzusage ist es notwendig, dass sich die Stadtgemeinde Landeck zur Übernahme des Interessentenbeitrages in Höhe von 15% verpflichtet. Die prognostizierten Gesamtbaukosten werden mit EUR 530.000,-- veranschlagt. Sohin beläuft sich der Interessentenbeitrag auf EUR 79.500,--.

Nach erfolgter Beratung in der Sitzung vom 22. August 2016 wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, aufgrund der Wichtigkeit des Bauvorhabens die notwendige Verpflichtungserklärung zum Interessentenbeitrag zu unterfertigen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt sich mit dem vorliegenden Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses einstimmig einverstanden.**

**f. Änderung des Flächenwidmungsplanes Bruggfeldstraße Gewerbegebiet Lantech – Aufhebung des Erlassungsbeschlusses vom 11. Februar 2016; Auflage/Beschlussfassung des geänderten Planentwurfes**

Es wird vom Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, den Erlassungsbeschluss des Gemeinderats vom 11. Februar 2016 aufzuheben und die neuerliche Auflage des geänderten Planentwurfes sowie den Entwurf für nachstehende beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen, wobei der Entwurf jedoch nur dann rechtswirksam wird, wenn hierzu innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen von einer berechtigten Person oder Stelle abgegeben werden.

**Grundparzelle:** Gp. 2644/5 (Teilfläche) - KG Landeck

Grundparzelle(n)	Bestehende Widmung	Neue Widmung
Gp. 2644/5 KG 84007 Landeck rund 1.900 m <sup>2</sup>	Gewerbe- und Industriegebiet §39.2, Zähler: 1 Festlegung von Betrieben §39.2, Nicht zulässige Betriebe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großformen des Handels,</li> <li>• produzierende Betriebe im Baustoffbereich (Isolierstoffe, Asphalt, Beton)</li> <li>• Lasttransportunternehmen,</li> <li>• Betriebe mit reinen Lagerflächen über 1000 m<sup>2</sup></li> <li>• Diskotheken</li> </ul>	Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung Zähler: 15 sowie <b>E-1 u. darunter:</b> Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Kürzel: La, Tr, TG Erläuterung: Lager- und Technikräume, Tiefgarage sowie <b>Eo (Erdgeschoss) und darüber:</b> Allgemeines Mischgebiet §40.2 Einschränkung auf Wohnungen §40.6

Der beabsichtigten Umwidmung liegen die Stellungnahme und der Änderungsplan des Stadtbauamtes zugrunde.

GR Jenewein stellt fest, dass seit 3 Jahren eine UNI in Landeck gibt. Man wisse, dass der Lehrgang 3 Jahre dauert. Nunmehr soll in einem dritten Standort ein Teil der Uni untergebracht werden. Es ist zwar erfreulich, dass der Studienlehrgang so gut angenommen wird, allerdings hätte er sich vom Land Tirol eine professionellere Vorgangsweise gewünscht. Etappenweise immer wieder neue Unterkünfte suchen bzw. schaffen findet er nicht besonders schlau.

GR Demir weist darauf hin, dass in Zukunft auch noch das Wohnungsproblem dazu kommen werde, er plädiert für die Schaffung eines Uni-Campus.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es immer wieder Kontakt mit dem Land gebe und im Stadtrat darüber beraten wurde. Ein Campus wäre sicherlich das große Ziel, allerdings sei eine Umsetzung schwierig.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat erklärt sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes – wie im Antrag angeführt – einstimmig einverstanden.**

- g. **Bebauungsplan „A10/E1-Ä9 Wirtschaftspark – Mpreis II“ – Behandlung der Stellungnahme zur ersten Auflage; Beschluss zur Erlassung des Bebauungsplanes**

#### **Behandlung der Stellungnahmen der ersten Auflage**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck hat am 28. Juli 2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „A10/E1-Ä9 Wirtschaftspark – MPreis II“ (gemäß §56 Abs. 1, TROG 2011), betreffend

Gpn. 2644/5, 2644/7 - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflage des Entwurfes wurde der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Da aber innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist eine Stellungnahme eingelangt ist, wird der Beschluss über die Erlassung nicht rechtskräftig.

Der Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss hat in der Sitzung am 10. September 2016 über die eingebrachte Stellungnahme beraten und stellt nachstehenden Antrag.

#### **Stellungnahme Gerhard Walser, Hasliweg 4, 6500 Landeck**

*Zitat der Stellungnahme:*

*„Stadtgemeinde Landeck  
z. H. Ing. Wolfgang Handle  
Innstraße 23  
6500 Landeck*

**Betrifft: Kundmachung Bebauungsplan „A10/E1-Ä9 Wirtschaftspark - MPreis II“ -  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Kundmachung der Stadtgemeinde Landeck vom 01.08.2016 betreffend die „Ortsplanung Landeck - Kundmachung Bebauungsplan „A10/E1-Ä9 Wirtschaftspark -MPreis II“ " möchte ich innerhalb offener Frist zu der gegenständlichen Kundmachung nachfolgende

**STELLUNGNAHME**

abgeben:

Gemäß § 54 Abs 2 TROG sind für die nach § 31 Abs 5 erster Satz im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten Gebiete und Grundflächen zu erlassen, sobald

- a) diese Gebiete bzw. Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet sind und,
- b) die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Diese sowie sonstige Voraussetzungen zur Erlassung eines Bebauungsplanes liegen nicht vor, weshalb die Erlassung eines Bebauungsplanes unzulässig ist.

Weiters bedarf die Erlassung eines Bebauungsplanes der Vorlage eines Konzeptes des örtlichen und überörtlichen Raumplaners sowie eines verkehrstechnischen Sachverständigen. Die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Landeck sind hierzu nicht befugt.

Zudem ist insbesondere auch die zweite Baustufe des Lantech in die gegenständliche Erlassung eines Bebauungsplanes einzubeziehen, da in Zusammenhang mit der zweiten Baustufe des Lantech ein massives Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, welchem die gegenständliche verkehrstechnische Infrastruktur keine Rechnung trägt.

Die gegenständliche Erlassung eines Bebauungsplanes widerspricht daher den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes, weshalb ich mich gegen diese Änderung ausspreche.

Landeck. am 05.09.2016  
Walser Gerhard"

**Antrag des Planungs- Verkehrs- Bau- und Wasserausschusses:**

Ablehnung der Stellungnahme

**Begründung:**

Das Planungsgebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes ist gewidmet als:

- Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen sowie
- Gewerbe- und Industriegebiet und
- Sonderfläche Grüngürtel

Die Voraussetzung für die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß §54 Abs. 2 lit. a sind somit gegeben. Das Gewerbegebiet Lantech an der Bruggfeldstraße ist bereits teilweise bebaut und sind die Infrastruktureinrichtungen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung in ausreichender Dimensionierung vorhanden. Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt ausgehend vom Kreisverkehr an der B171 Tiroler Straße über eine zweispurige, 8,0 m breite Stichstraße, welche mit einem Wendekreis endet. Ein weiterer Ausbau

bzw. finanzielle Aufwendungen seitens der Stadtgemeinde Landeck sind nicht erforderlich, weshalb die Voraussetzung für die Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß §54 Abs. 2 lit. b ebenfalls gegeben sind.

Weiters lässt sich noch festhalten, dass der §54 Abs. 2 TROG<sub>2011</sub> im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommt, da das örtliche Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Landeck noch nicht fortgeschrieben wurde.

Die Konzeptionierung des Gewerbeparkes Lantech erfolgte Ende der 1990er Jahre unter Einbeziehung der Dienststellen des Landes, der Bundesstraßenverwaltung und dem Büro Falch als örtlicher Raumplaner der Stadtgemeinde Landeck. Im Zuge der Konzepterarbeitung wurde 1997 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Landeck ein Allgemeiner und Ergänzender Bebauungsplan beschlossen, in dem die notwendige verkehrsmäßige Erschließung (Anbindung an die B171) sowie die interne Erschließung in ausreichendem Maße sichergestellt wurde. Weiters wurden die bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele durch die Festlegung der zulässigen Baudichten und Bauhöhen sowie Fluchtlinien definiert. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund von Novellierungen die gesetzlichen Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes hinsichtlich der notwendigen Festlegung in einem Bebauungsplan geändert, weshalb eine Überarbeitung und Neuerlassung eines Bebauungsplanes erforderlich wurde. Der gegenständliche Bebauungsplan beruht deshalb in seinen Grundzügen auf der ursprünglichen Planung und berücksichtigt auch die zwischenzeitlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sowie geänderten wirtschaftlichen Entwicklung im Gewerbegebiet.

Die zweite Baustufe des Innovationszentrums Lantech ist derzeit in der Umsetzung. Für die Realisierung war es ebenfalls notwendig, die Bebauungsplanung entsprechend der geltenden Gesetzeslage zu überarbeiten.

Die nunmehr vorgesehene Bebauung der noch vorhandenen Baulücken erfolgt im Sinne der Konzeptionierung des Gewerbegebietes. Die Planung der verkehrlichen Infrastruktur wurde damals auf den Endausbau des Gewerbegebietes ausgelegt, weshalb eine ausreichende Erschließung gegeben ist.

**Bebauungsplan „A10/E1-Äg Wirtschaftspark - MPreis II“**  
**Antrag des Planungs- Verkehrs- und Wasserausschusses:**

Nach erfolgter Beratung am 10. September 2016 wird vom Planungs-, Verkehrs- Bau- und Wasserausschuss beantragt, die Erlassung des Bebauungsplanes „A10/E1-Äg Wirtschaftspark – MPreis II“ (gemäß §56 Abs. 1, TROG 2011), betreffend

Gpn. 2644/5, 2644/7 - KG Landeck

gemäß §66 ff TROG 2011, zu beschließen.

Dem Bebauungsplan liegt der Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung des Stadtbauamtes Landeck zugrunde, in denen die Bebauungsbestimmungen festgeschrieben sind.

**Beschluss:**

**Vorliegender Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.**

Pkt. 5) der TO.: **Antrag des Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschusses**

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Obmann des Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschusses, StR Schönherr, nachstehenden Antrag:

Der Wohnungs- Umwelt- und Agrarausschuss der Stadtgemeinde Landeck hat in seinen Sitzungen vom 20.06.2016 und 11.07.2016 nachstehend angeführte Wohnungen wie folgt vergeben:

- a) Die 2-Zi-Wohnung Kreuzbühelgasse 6, Top 6 (nach Schrott) an **KEUSCHNIGG Alexander, Landeck, Urichstraße 55**
- b) die 3-Zi-Wohnung Josef-Stapf-Straße 3c, Top 20 (nach Knoll) an **SPRENGER Martin, Landeck, Lötzweg 20**
- c) die 3-Zi-Wohnung Brixnerstraße 8, Top 30 (nach Hofmann) an **DAPOZ Belinda, Landeck, Bruggfeldstraße 14**
- d) die 3-Zi-Wohnung Lötzweg 63, Top 26 (nach Ay) an **REP Rebecca, Landeck, Lötzweg 63**
- e) die 3-Zi-Wohnung Lötzweg 20, Top 1 (nach Sprenger) an **NOVAK Carmen, Landeck, Bruggfeldstraße 14b**
- f) die 3-Zi-Wohnung Bruggfeldstraße 14a, Top 29 (nach Can) an **OLGAR Murat, Landeck, Flirstraße 13a**

Der Gemeinderat wird um diesbezügliche Beschlussfassung ersucht.

**Beschluss:**

**Mit den beantragten Wohnungsvergaben erklärt sich der Gemeinderat einstimmig einverstanden.**

Pkt. 11) der TO.: **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a. Der Vorsitzende berichtet über das 6. Stadt-Kinderspielfest, welches am 10. September in der Malserstraße durchgeführt wurde. Er bedankt sich bei Frau GR Simone Plangger für die Organisation und ihren Einsatz.
- b. Der Vorsitzende gratuliert GR Hansjörg Unterhuber zum Geburtstag.
- c. GR Demir äußert sich zur Wortmeldung von Bgm. Jörg betreffend seines Postings auf Facebook und erklärt, dass er sich bei den Ordensschwestern persönlich entschuldigt und auch öffentlich Stellung dazu genommen hat. Er zitiert dazu die Stellungnahme

der Präsidentin der Vereinigung der Frauenorden Österreichs, Frau Beatrix Mayerhofer, die in einem Interview erklärte, das sie sich jedenfalls durch das Posting nicht beleidigt fühlte. Er betont, dass er niemanden beleidigen wollte und wenn er damit jemanden gekränkt hat, tut es ihm leid und entschuldigt er sich auch vor dem Gemeinderat.

StR König bemerkt, dass er das Posting für sehr entwürdigend und negativ empfunden habe und gehört es sich für einen Mandatar nicht, solche Postings zu formulieren, insbesondere nicht, wenn man in der Partei für die Integration zuständig ist.

Bgmstv. Hittler findet es beschämend, wenn man andere Religionen lächerlich macht und hält das ganze Posting für niveaulos. Er als Christ fühlt sich beleidigt und akzeptiert auch keine Entschuldigung.

GR Demir weist darauf hin, dass hier die Tatsachen verdreht und aus dem Kontext gerissen wurden. Nur wer die ganze Debatte im Vorfeld verfolgt habe, könne sein Posting verstehen.

GR Schrott hält fest, dass man sich vorher Gedanken machen sollte, was man öffentlich postet.

- d. StR König ersucht um weitere Informationen betreffend der Venetbergbahnen AG und fordert weiteres Zahlenmaterial.

Der Vorsitzende teilt mit, dass an der Bilanz gearbeitet werde.

- e. StR König ersucht um Klärung der Straßensituation im Kreuzungsbereich Zufahrt zum Altersheim und Trams. Es glauben nämlich einige, die vom Altersheim kommen, sie hätten gegenüber jenen, die von oben kommen, Vorrang.

Der Vorsitzende sichert eine Abklärung zu.

**ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG**